

Hochschulverfassung (Satzung) vom 7. Februar 2014

**Staatlich anerkannte Fachhochschule mit dualen Studiengängen
NORDAKADEMIE Hochschule der Wirtschaft
in Trägerschaft der NORDAKADEMIE gemeinnützige Aktiengesellschaft**

NBl. HS MBW Schl.-H. Heftnr. 04/2014, S. 51.

Tag der Bekanntmachung auf der Homepage der NORDAKADEMIE: 19. Mai 2014.

Aufgrund § 76 Abs. 2 Nr. 1, 2, 3 und 8 des schleswig-holsteinischen Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 365), wird nach Beschlussfassung vom 28. Januar 2014 durch den Senat der NORDAKADEMIE Hochschule der Wirtschaft – im Folgenden NORDAKADEMIE genannt – die folgende Satzung erlassen:

- § 1 Zielsetzung**
- § 2 Träger**
- § 3 Freiheit von Forschung und Lehre**
- § 4 Hochschulangehörige**
- § 5 Organe**
- § 6 Senat**
- § 7 Präsidium**
- § 8 Hochschullehrerversammlung**
- § 9 Sonstige hauptberufliche Angehörige der Hochschule**
- § 10 Studierendenschaft**
- § 11 Qualitätsmanagementbeauftragte/r**
- § 12 Gleichstellungsbeauftragte/r**
- § 13 Ausschüsse**
- § 14 Änderungen der Hochschulverfassung**
- § 15 Inkrafttreten**

§ 1 Zielsetzung

- (1) Die NORDAKADEMIE Hochschule der Wirtschaft bildet in dualen, berufsbegleitenden und ggf. weiteren Studiengängen qualifizierte Fach- und Führungskräfte aus.
- (2) Die Studieninhalte und -anforderungen sind denen staatlicher und anderer privater Fachhochschulen gleichwertig.
- (3) Die NORDAKADEMIE Hochschule der Wirtschaft legt besonderen Wert auf
 - ein enges Miteinander von Studierenden, Kooperationsunternehmen, Alumni und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der NORDAKADEMIE,
 - herausragende Studienbedingungen,
 - die Didaktik und Methodik des teilnehmeraktiven Lernens in kleinen Studiengruppen,
 - eine intensive Zusammenarbeit mit der Wirtschaft und
 - die verfassungsrechtlich gebotene Chancengleichheit von Männern und Frauen.

§ 2 Träger

Trägergesellschaft der NORDAKADEMIE Hochschule der Wirtschaft ist die NORDAKADEMIE gemeinnützige Aktiengesellschaft. An der Gesellschaft sind Unternehmen, NORDMETALL Verband der Metall- und Elektro-Industrie e. V. sowie Privatpersonen beteiligt.

§ 3 Freiheit von Forschung und Lehre

Die Fachhochschule mit dualen Studiengängen wird vom Grundsatz der Autonomie der Hochschule getragen. Ihre Organe erfüllen die ihnen in Wissenschaft, Forschung und Lehre obliegenden Aufgaben in der ihnen verfassungsgemäß verbürgten Freiheit.

§ 4 Hochschulangehörige

Der NORDAKADEMIE Hochschule der Wirtschaft gehören

- die hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - die wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - die Lehrbeauftragten,
 - die Studentinnen und Studenten,
 - die Präsidentin oder der Präsident,
 - die Kanzlerin oder der Kanzler
- an.

§ 5 Organe

Organe der NORDAKADEMIE Hochschule der Wirtschaft sind

- Senat und
- Präsidium.

§ 6 Senat

- (1) Der Senat besteht aus
- 4 Mitgliedern aus dem Kreis der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - einem Mitglied aus dem Kreis der sonstigen hauptberuflichen Angehörigen der Hochschule,
 - einem Mitglied aus dem Kreis der Lehrbeauftragten,
 - einem Mitglied aus dem Kreis der Studierenden,
 - der Präsidentin oder dem Präsidenten.
- Der Senat ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten.
- (2) Der Senat berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung in sinngemäßer Anwendung von § 21 HSG über alle grundsätzlichen fachlichen Angelegenheiten der Hochschule.
- (3) Der Senat ist insbesondere für die Regelungen der Studieninhalte und des Studienablaufs durch Studienordnungen und Studienpläne und für die Erarbeitung von Prüfungsordnungen zuständig. Er entwickelt die Grundlagen der Personal- und Investitionsplanung zur Beschlussfassung für die Trägergesellschaft und gibt Empfehlungen zur Einrichtung neuer Studienrichtungen und zur Standortplanung ab. Der Senat erstellt außerdem den Hochschulentwicklungsplan und den Forschungsbericht. Die Mitglieder des Senats sind in Hochschulangelegenheiten, insbesondere bei der Festlegung der Studieninhalte, nicht an Weisungen der Trägergesellschaft gebunden.
- (4) Die gewählten Mitglieder des Senats amtieren für zwei Jahre, die studentischen Mitglieder für ein Jahr. Wiederwahlen sind möglich.
- (5) Mit beratender Stimme und Antragsrecht können an der Sitzung des Senats teilnehmen:
- die oder der Vorsitzende des betrieblichen Beirats der NORDAKADEMIE Hochschule der Wirtschaft,
 - die Kanzlerin oder der Kanzler,
 - bis zu zwei weitere Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden,
 - die oder der Gleichstellungsbeauftragte.
- Der Senat kann die Teilnahme weiterer Personen zulassen.

§ 7 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten sowie der Kanzlerin oder dem Kanzler. Die Aufgaben des Präsidiums bestimmen sich in sinngemäßer Anwendung von § 23 HSG. Die Präsidentin oder der Präsident vertritt die Fachhochschule nach außen und leitet ihre Verwaltung. Bei ihrer oder seiner Verhinderung wird er durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten oder die Kanzlerin oder den Kanzler vertreten im Rahmen ihrer Zuständigkeit.
- (2) Die Präsidentin oder der Präsident ist verantwortlich für das Qualitätsmanagement und beruft die Qualitätsmanagementbeauftragte oder den Qualitätsmanagementbeauftragten.
- (3) Die Präsidentin oder der Präsident wird mit Zustimmung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur vom Aufsichtsrat der NORDAKADEMIE gemeinnützige Aktiengesellschaft bestellt.
- (4) Die hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer wählen aus ihrer Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten für zwei Jahre; Wiederwahlen sind möglich.

§ 8 Hochschullehrerversammlung

Die Hochschullehrerversammlung besteht aus den hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern und den Lehrbeauftragten. Jede Gruppe wählt ihre jeweiligen Vertreterinnen oder Vertreter für den Senat.

§ 9 Sonstige hauptberufliche Angehörige der Hochschule

Zu den sonstigen hauptberuflichen Angehörigen der Hochschule gehören die wissenschaftlichen sowie die nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sie wählen aus ihrer Mitte die Vertreterin oder den Vertreter für den Senat.

§ 10 Studierendenschaft

Die Studierenden bilden in sinngemäßer Anwendung von § 72 HSG die Studierendenversammlung. Diese gibt sich eine Satzung und entsendet ihre Vertreterin oder ihren Vertreter in den Senat und die Prüfungsausschüsse.

§ 11 Qualitätsmanagementbeauftragte/r

- (1) Die/der Qualitätsmanagementbeauftragte ist für das Qualitätsmanagement verantwortlich. Die/der Qualitätsmanagementbeauftragte ist an dem Prozess der Studiengangsentwicklung maßgeblich beteiligt und prüft die Einhaltung von Qualitätsstandards sowie nationalen und internationalen Vorgaben in den Studiengängen. Gegen das Votum der/des Qualitätsmanagementbeauftragten wird ein neuer Studiengang nicht eingeführt werden. Festgestellte Qualitätsmängel bei bestehenden Studiengängen, die die jederzeitige Akkreditierungsfähigkeit in Frage stellen, sind zeitnah abzustellen.
- (2) Die Hochschule entwickelt Verfahren zur Sicherung und Verbesserung von Qualität in Studium, Lehre sowie Forschung und wendet diese systematisch an. Die Studierenden, Alumni, Kooperationsbetriebe, Dozenten und Mitarbeiter sind an der Bewertung der Qualität systematisch beteiligt. Die Verfahren der Qualitätssicherung sind in einem Qualitätsmanagementhandbuch beschrieben.
- (3) Die oder der Qualitätsmanagementbeauftragte wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten ernannt und ist in ihren bzw. seinen Bewertungen in Bezug auf Qualität weisungsfrei und unabhängig.

§ 12 Gleichstellungsbeauftragte/r

- (1) Die oder der Gleichstellungsbeauftragte unterstützt die Hochschule bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 3 Abs. 5 HSG.
- (2) Die oder der Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben mit Antragsrecht und beratender Stimme an den Sitzungen des Senats und der Prüfungsausschüsse teilzunehmen. Die Organe und Gremien der Hochschulen sind gehalten, der oder dem Gleichstellungsbeauftragten alle Informationen, die sie oder er zur Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben benötigt, zu erteilen.

§ 13 Ausschüsse

Für besondere Aufgaben können Ausschüsse aus den Vertreterinnen oder den Vertretern der Hochschullehrerversammlung, der sonstigen hauptberuflichen Angehörigen der Hochschule und der Studierendenschaft vom Senat oder von der Präsidentin oder dem Präsidenten eingesetzt werden.

§ 14 Änderungen der Hochschulverfassung

Änderungen der Hochschulverfassung können vom Senat mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Elmshorn, 7. Februar 2014

Prof. Dr. Georg Plate
Der Präsident der Hochschule